J+PGRUPPE

# Bericht
# über die Prüfung
# des Jahresabschlusses
# zum 31. Dezember 2023
# und
# des Lageberichts
# für das Geschäftsjahr
# 2023

## des

## Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim

## Pohlheim

Ausfertigung Nr.: 1/16

## Inhaltsverzeichnis


1. Prüfungsauftrag 1
2. Grundsätzliche Feststellungen 3
   2.1 Lage des Eigenbetriebs 3
      2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter 3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 5
   3.1 Gegenstand der Prüfung 5
   3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung 5
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 8
   4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 8
      4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 8
      4.1.2 Jahresabschluss 9
      4.1.3 Lagebericht 9
   4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses 9
      4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 9
      4.2.2 Bewertungsgrundlagen 10
      4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen 11
      4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen 11
5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG 12
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 13
7. Schlussbemerkung 18

Anlagen

## 1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts des Eigenbetriebs Wasserwerke Pohlheim zum 31. Dezember 2023 ist an den geprüften Eigenbetrieb gerichtet.

In der Sitzung der Stadtverodnetenversammlung vom 14. Dezember 2023 betreffend den

**Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim,**

**Pohlheim**

(im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt)

wurden wir, die JPLH Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 in Anwendung des § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen i. V. m. § 316 und § 317 HGB und § 122 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HGO zu prüfen.

Gemäß den Vorgaben der Satzung i. V. m. den §§ 22 und 27 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes), ist der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) beachtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Mai bis Juli 2024 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 9. Juli 2024 schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2023, bestehend aus Bilanz (Anlage I), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II) und Anhang (Anlage III), sowie den geprüften Lagebericht 2023 (Anlage IV) beigefügt.

Der Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist als Anlage VI beigefügt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen VII bis IX dargestellt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem IDW PS 450 n.F. (10.2021) "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage X beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

# 2. Grundsätzliche Feststellungen

## 2.1 Lage des Eigenbetriebs

### 2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Eigenbetriebstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i. S. v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also den Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

- Der Eigenbetrieb hat im Jahr 2023 einen Jahresüberschuss von 65 TEuro ausgewiesen und liegt somit 345 TEuro unter dem geplanten Ergebnis von 410 TEuro. Im Segment der Wasserversorgung wurde ein Fehlbetrag von 15 TEuro und im Segment der Abwasserentsorgung ein Überschuss von 80 TEuro ausgewiesen.

- Die Gründe für den gegenüber dem Vorjahr gestiegenen Jahresüberschuss liegen im Wesentlichen an höheren Umsatzerlösen aufgrund des Inkrafttretens der neuen Gebührensatzungen zum 1. Januar 2023.

- Insgesamt wurden 485 TEuro in das Anlagevermögen investiert. Davon entfielen 106 TEuro auf die Wasserversorgung und 379 TEuro auf die Abwasserentsorgung. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme liegt mit ca. 95,7% auf Vorjahresniveau.

- Die Eigenkapitalquote hat sich gegenüber dem Vorjahr von 54,0 % auf 55,9 % leicht erhöht, was im Wesentlichen auf die Verringerung der Bilanzsumme zurückzuführen ist.

- Die liquiden Mittel haben sich gegenüber dem Vorjahr um 90 TEuro auf 496 TEuro verringert.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebs Wasserwerke Pohlheim im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 sieht ein Gesamtergebnis von 268 TEuro vor. Dabei entfallen auf den Bereich der Wasserversorgung ein Verlust von -19 TEuro und auf den Bereich der Abwasserentsorgung ein Gewinn von 287 TEuro.

- In den ersten vier Monaten des Jahres 2024 liegt der Wasserbezug um 5,81 % über der vergleichbaren Vorjahresmenge.

- Für das Jahr 2024 wird mit einem Investitionsvolumen von 4.480 TEuro geplant. Davon entfallen 2.010 TEuro auf die Wasserversorgung und 2.470 TEuro auf die Abwasserentsorgung.

- Die Betriebsführung rechnet weiter mit hohem Instandhaltungsaufwand sowie steigenden Bezugspreisen, was sich auf die Gebühren und das Verbrauchsverhalten der Kunden auswirken kann. Zum 1. Januar 2023 wurde infolgedessen eine Gebührenerhöhung in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung umgesetzt.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Zu den gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Gesellschaft verweisen wir im Übrigen auf die Anlagen VII und VIII.

## 3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

### 3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG sowie den Prüfungsstandard PS IDW 720 des IDW.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von falschen Darstellungen im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

### 3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und der Lagebericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Betriebsleitung über die wesentlichen Eigenbetriebsziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens i. V. m. empfangenen Zuschüssen
- Ansatz, Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Fragenkatalog IDW PS 720 i.V.m. § 53 HGrG

Externe Bestätigungen wurden wie folgt eingeholt:

Von der zutreffenden Bilanzierung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen nach bewussten Auswahlkriterien in Stichproben überzeugt.

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt. Rechtsanwalts- und Steuerberaterbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden erbeten und vorgelegt.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem von uns geprüften Vorjahresabschluss übernommen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetztlichen Vertreter benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Betriebsleistung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 9. Juli 2024 schriftlich bestätigt.

# 4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

## 4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

### 4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Eigenbetriebs sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist klar und übersichtlich geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung des ERP Programmes Schleupen CS.FB_Finanzbuchhaltung Version 2.22.60.402 durchgeführt.

Die IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und damit eine Verarbeitung entsprechend den GoB gem. § 238 HGB.

#### 4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie der Bestimmungen der Satzung beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter im Anhang gemäß § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB zu Recht erfolgt.

#### 4.1.3 Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

### 4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

#### 4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Es ist nicht Gegenstand unserer Feststellungen zur „Gesamtaussage des Jahresabschlusses", die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs darzustellen.

Der Lagebericht war in die Gesamtschau der durch die Rechnungslegungsgrundsätze bestimmten Darstellung der wirtschaftlichen Lage nicht einzubeziehen; die von diesen Grundsätzen unabhängigen Darstellungen im Lagebericht konnten daher die erforderlichen Aussagen im Jahresabschluss nicht ersetzen. Unsere Feststellungen zur Prüfung des Lageberichts waren gesondert zu treffen.

Um den Adressaten eine eigene Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehen wir nachstehend im Einzelnen ein auf:

- die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB)
- den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben (§ 321 Abs. 2 Satz 4 zweiter Satzteil HGB); zu den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen gehören insbesondere Änderungen bei der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.

#### 4.2.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i. S. d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

Von uns vorgenommene Verweise auf den Anhang stehen in ihrer Art oder in ihrem Umfang nicht im Widerspruch zu der nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB gebotenen Klarheit der Berichterstattung.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

#### 4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Grundsätzlich sind nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB die gewählten Bewertungsmethoden beizubehalten. Für die gesamte Rechnungslegung einschließlich der Ausübung von Ansatzwahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen gilt das Willkürverbot.

Nach § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB sind Durchbrechungen der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit im Anhang anzugeben, zu begründen und die Auswirkungen zu erläutern.

Gegenüber dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2022 haben sich keine Änderungen bei den wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen der wertbestimmenden Faktoren, Änderungen in der Ausnutzung von Ermessensspielräumen) ergeben.

#### 4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

## 5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in der Anlage VI (IDW PS 720-Fragenkatalog über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Die Geschäftsführung hat im abgelaufenen Wirtschaftsjahr die einschlägigen Rechtsvorschriften beachtet. Ungewöhnliche und/oder risikoreiche Geschäftsvorfälle stellten wir im Rahmen unserer Prüfung nicht fest. Nach unserer stichprobenartigen Prüfung wurden die Geschäftsvorfälle ordentlich abgewickelt und die Berichtspflicht gegenüber den Gremien erfüllt. Die Beschlüsse der Gremien wurden eingehalten.

Die Verteilung der Aufgaben zwischen den Gremien ist in der Satzung geregelt; hieraus ergeben sich keinerlei Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Die Organisation der Geschäftsführung entspricht den betrieblichen Erfordernissen.

Der gemäß § 15 ff. EigBGes Hessen aufzustellende Wirtschaftsplan hat vorgelegen. Er basiert auf sachgerechten Erwägungen. Insgesamt wurden keine Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Rahmen der Prüfung festgestellt.

## 6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 9. Juli 2024 dem als Anlagen I bis III beigefügten Jahresabschluss der Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim, Pohlheim, zum 31. Dezember 2023 und dem als Anlage IV beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

## "BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim

*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserwerke Pohlheim, Pohlheim, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Wasserwerke Pohlheim für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Die im Abschnitt "Sonstige Informationen" unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt des im Abschnitt "Sonstige Informationen" genannten Bestandteils des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

*Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Sonstige Informationen*

Die gesetzlichen Vertreter bzw. die Betriebskommission sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Abschnitt III des Lageberichts zum Nachhaltigkeitsbericht.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen

Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen

oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

## 7. Schlussbemerkung

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Dautphetal, 9. Juli 2024

JPLH Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Lenz
Wirtschaftsprüfer

JPLH TREUHAND AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT DAUTPHETAL
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL

Heß
Wirtschaftsprüfer

# Anlagen

# Anlagenverzeichnis


| | |
|---|---|
| Bilanz zum 31. Dezember 2023 | Anlage I |
| Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 | Anlage II |
| Anhang | Anlage III |
| Lagebericht | Anlage IV |
| Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers | Anlage V |
| Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung | Anlage VI |
| Rechtliche Verhältnisse | Anlage VII |
| Wirtschaftliche Verhältnisse | Anlage VIII |
| Steuerliche Verhältnisse | Anlage IX |
| Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften | Anlage X |

# BILANZ

**Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim**
**Pohlheim**

zum

31. Dezember 2023

## AKTIVA

| | Euro | Geschäftsjahr Euro | Vorjahr Euro |
|---|---|---|---|
| **A. Anlagevermögen** | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | |
| entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | | 186.916,56 | 197.650,08 |
| II. Sachanlagen | | | |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken | 29.354,01 | | 29.383,79 |
| 2. Kläranlagen | 2.375.926,57 | | 2.564.650,27 |
| 3. Sammler | 15.368.796,40 | | 15.997.150,13 |
| 4. Verteilungsanlagen | 5.038.464,39 | | 5.198.185,74 |
| 5. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 69.959,45 | | 83.491,17 |
| 6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 627.704,15 | | 260.778,06 |
| | | 23.510.204,97 | 24.133.639,16 |
| **B. Umlaufvermögen** | | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 402.503,76 | | 329.758,33 |
| 2. Forderungen gegen die Stadt Pohlheim | 7.710,53 | | 21.886,69 |
| 3. sonstige Vermögensgegenstände | 165.438,02 | | 222.821,35 |
| | | 575.652,31 | 574.466,37 |
| II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks | | 495.638,86 | 586.022,08 |
| | | 24.768.412,70 | 25.491.777,69 |

## PASSIVA

| | Euro | Geschäftsjahr Euro | Vorjahr Euro |
|---|---|---|---|
| **A. Eigenkapital** | | | |
| I. Stammkapital | | 4.959.531,25 | 4.959.531,25 |
| II. allgemeine Rücklagen | | 6.266.242,29 | 6.266.242,29 |
| III. Gewinne der Vorjahre | | 2.542.721,91 | 2.616.847,92 |
| IV. Jahresgewinn | | 65.344,76 | 74.126,01- |
| **B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen** | | 1.250.826,00 | 1.318.215,00 |
| **C. empfangene Ertragszuschüsse** | | 23.459,00 | 52.089,00 |
| **D. Rückstellungen** | | | |
| sonstige Rückstellungen | | 57.206,00 | 33.411,00 |
| **E. Verbindlichkeiten** | | | |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 8.242.955,96 | | 8.926.726,71 |
| 2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen | 109.442,74 | | 122.081,14 |
| 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 828.489,70 | | 716.836,86 |
| 4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Pohlheim | 126.290,83 | | 260.252,09 |
| 5. sonstige Verbindlichkeiten | 295.902,26 | | 293.670,44 |
| | | 9.603.081,49 | 10.319.567,24 |
| - davon aus Steuern Euro 2.482,63 (Euro 3.620,86) | | | |
| | | 24.768.412,70 | 25.491.777,69 |

# GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

**Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim**
**Pohlheim**

| | Geschäftsjahr Euro | Vorjahr Euro |
|---|---|---|
| 1. Umsatzerlöse | 5.244.093,91 | 5.001.384,77 |
| 2. sonstige betriebliche Erträge | 134.115,18 | 118.287,65 |
| 3. Materialaufwand | | |
| a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren | 1.175.029,36- | 1.017.323,80- |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen | 1.876.092,66- | 1.955.992,39- |
| | 3.051.122,02- | 2.973.316,19- |
| 4. Personalaufwand | | |
| a) Löhne und Gehälter | 163.281,88- | 156.950,85- |
| b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung | 56.428,37- | 54.433,90- |
| | 219.710,25- | 211.384,75- |
| - davon für Altersversorgung Euro -12.572,76 (Euro -12.085,27) | | |
| 5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | 1.084.447,86- | 1.093.668,60- |
| 6. sonstige betriebliche Aufwendungen | 809.120,86- | 752.002,54- |
| 7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 1.527,60 | 0,00 |
| 8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 149.757,13- | 163.426,35- |
| 9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | 233,81- | 0,00 |
| **10. Ergebnis nach Steuern** | 65.344,76 | 74.126,01- |
| **11. Jahresüberschuss** | 65.344,76 | 74.126,01- |

# Eigenbetrieb
# Wasserwerke Pohlheim

# Anhang für das Wirtschaftsjahr 2023

## A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim zum 31. Dezember 2023 wurde unter Anwendung der Gliederungs- und Bewertungsvorschriften nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend wurden die Regelungen der Satzung des Eigenbetriebes und des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen beachtet.

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach der „Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe" vom 9. Juni 1989.

Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

Soweit für Pflichtangaben das Wahlrecht besteht, sie in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang aufzuführen, sind diese Angaben im Anhang dargestellt.

## B. Rechnungslegungsgrundsätze

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen und Zuschüsse, bewertet. In den Aktivierungskosten 2023 ist auch die Bauherrenvertretung durch das Personal des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) mit ca. 14 TEUR für den Bereich der Abwasserentsorgung enthalten. Darüber hinaus beinhaltet der Bereich Wasserversorgung ca. 37 TEUR und der Abwasserbereich ca. 3 TEUR aktivierungspflichtige Maßnahmen mit tatsächlichen Planungen und Durchführungen durch den ZMW. Die Abschreibungen erfolgen linear (bei einer Nutzungsdauer zwischen sechs und 40 Jahren). Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 250,00 Euro wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Bewegliche Gegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten zwischen 250,00 Euro und 1.000,00 Euro liegen, wurden gemäß § 6 Abs. 2a EStG in einen Sammelposten eingestellt und mit 20 % p. a. linear abgeschrieben. Dies entspricht in der Regel der betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauer. Auf Zugänge beweglicher Anlagegüter wird eine monatsgenaue Abschreibung gerechnet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit den Nennwerten angesetzt. Dem allgemeinen Kreditrisiko bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde zusätzlich durch eine ausreichend bemessene Wertberichtigung Rechnung getragen.

Flüssige Mittel wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Der Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen beinhaltet Investitionszuschüsse bis zum 31. Dezember 2009. Die Auflösung erfolgt analog der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter.

Die passivierten empfangenen Ertragszuschüsse werden jährlich mit 5,0 % aufgelöst und als Umsatzerlöse in die Gewinn- und Verlustrechnung übernommen.

Ab dem 1. Januar 2008 empfangene Ertragszuschüsse werden entsprechend dem Wahlrecht gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 EigBGes Hessen direkt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Wirtschaftsjahre abgezinst (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

## C. Erläuterungen zur Bilanz und G+V

### I. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

**Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim**

**Anlagennachweis zum 31. Dezember 2023**

| | Anschaffungs- und Herstellungskosten | | | | | Abschreibungen | | | | Restbuchwerte | | Kennzahlen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stand 01.01.2023 | Zugänge Z=Zuschüsse | Abgänge | Umbuchungen | Stand 31.12.2023 | Stand 01.01.2023 | Abschreibungen im Wirtschaftsjahr | Angesammelte Abschreibungen auf die ausgewiesenen Abgänge | Stand 31.12.2023 | Stand 31.12.2023 | Stand 31.12.2022 | Abschreibungssatz | Restbuchwert |
| | € | € | € | € | € | € | € | € | € | € | € | % | % |
| **I. Immaterielle Vermögensgegenstände** | | | | | | | | | | | | | |
| Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten | | | | | | | | | | | | | |
| a) Wasserversorgung | 518.207,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 518.207,09 | 322.599,73 | 9.591,58 | 0,00 | 332.191,31 | 186.015,78 | 195.607,36 | 1,85 | 35,9 |
| b) Abwasserbeseitigung | 42.473,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 42.473,98 | 40.431,26 | 1.141,94 | 0,00 | 41.573,20 | 900,78 | 2.042,72 | 2,69 | 2,1 |
| **Summe immaterielle Gegenstände** | **560.681,07** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **560.681,07** | **363.030,99** | **10.733,52** | **0,00** | **373.764,51** | **186.916,56** | **197.650,08** | **1,91** | **33,34** |
| **II. Sachanlagen** | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten | | | | | | | | | | | | | |
| a) Wasserversorgung | 1.395,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.395,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.395,83 | 1.395,83 | 0,00 | 100,00 |
| b) Abwasserbeseitigung | 28.346,58 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 28.346,58 | 358,62 | 29,78 | 0,00 | 388,40 | 27.958,18 | 27.987,96 | 0,11 | 98,63 |
| Summe Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten | 29.742,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 29.742,41 | 358,62 | 29,78 | 0,00 | 388,40 | 29.354,01 | 29.383,79 | 0,10 | 98,69 |
| 2. Erzeugungs-, Gewinnungs-und Bezugsanlagen, Wasserversorgung | 173.546,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 173.546,89 | 173.546,89 | 0,00 | 0,00 | 173.546,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | Z | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | |
| 3. Kläranlagen | 8.938.665,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 8.938.665,70 | 6.374.015,43 | 188.723,70 | 0,00 | 6.562.739,13 | 2.375.926,57 | 2.564.650,27 | 2,11 | 26,58 |
| 4. Verteilungsanlagen | | | | | | | | | | | | | |
| a) Wasserversorgung | | | | | | | | | | | | | |
| Speicheranlagen | 101.337,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 101.337,05 | 92.261,20 | 3.299,38 | 0,00 | 95.560,58 | 5.776,47 | 9.075,85 | 3,26 | 5,70 |
| | Z | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | |
| Leitungsnetz | 10.459.777,05 | 6.110,34 | 0,00 | 0,00 | 10.465.887,39 | 6.058.695,90 | 185.988,07 | 0,00 | 6.244.683,97 | 4.221.203,42 | 4.401.081,15 | 1,78 | 40,33 |
| | Z | 19.094,60 | | | | | | | | | | | |
| Hausanschlüsse | 1.349.044,52 | 56.177,38 | 0,00 | 791,25 | 1.386.918,55 | 614.554,19 | 23.789,01 | 0,00 | 638.343,20 | 748.575,35 | 734.490,33 | 1,72 | 53,97 |
| Messeinrichtungen | 600.054,06 | 25.222,57 | 0,00 | 0,00 | 625.276,63 | 546.515,65 | 15.851,83 | 0,00 | 562.367,48 | 62.909,15 | 53.538,41 | 2,54 | 10,06 |
| Summe Verteilungsanlagen | 12.510.212,68 | 87.510,29 | 0,00 | 791,25 | 12.579.419,62 | 7.312.026,94 | 228.928,29 | 0,00 | 7.540.955,23 | 5.038.464,39 | 5.198.185,74 | 1,82 | 40,05 |
| b) Entsorgungseinrichtungen | | | | | | | | | | | | | |
| Regenrückhaltebecken | 1.883.187,76 | 6.448,36 | 0,00 | 0,00 | 1.889.636,12 | 266.935,37 | 48.336,46 | 0,00 | 315.271,83 | 1.574.364,29 | 1.616.252,39 | 2,56 | 83,32 |
| Verbindungssammler | 630.119,95 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 630.119,95 | 472.615,00 | 12.600,40 | 0,00 | 485.215,40 | 144.904,55 | 157.504,95 | 2,00 | 23,00 |
| | Z | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | |
| Sammler | 28.213.251,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 28.213.251,92 | 14.768.574,29 | 550.420,28 | 0,00 | 15.318.994,57 | 12.894.257,35 | 13.444.677,63 | 1,95 | 45,70 |
| | Z | 16.049,45 | | | | | | | | | | | |
| Hausanschlüsse | 940.250,58 | 15.826,92 | 0,00 | 222,53 | 940.250,58 | 161.535,42 | 23.444,95 | 0,00 | 184.980,37 | 755.270,21 | 778.715,16 | 2,49 | 80,33 |
| Summe Entsorgungsanlagen | 31.666.810,21 | 22.275,28 | 0,00 | 222,53 | 31.673.258,57 | 15.669.660,08 | 634.802,09 | 0,00 | 16.304.462,17 | 15.368.796,40 | 15.997.150,13 | 2,00 | 48,52 |
| 5. Betriebs-u. Geschäftsausstattung | | | | | | | | | | | | | |
| a) Wasserversorgung | 254.964,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 254.964,05 | 254.946,05 | 0,00 | 0,00 | 254.946,05 | 18,00 | 18,00 | 0,00 | 0,01 |
| b) Abwasserentsorgung | 270.788,76 | 7.698,76 | 0,00 | 0,00 | 278.487,52 | 187.315,59 | 21.230,48 | 0,00 | 208.546,07 | 69.941,45 | 83.473,17 | 7,62 | 25,11 |
| Summe Betriebs-u. Geschäftsausstattung | 525.752,81 | 7.698,76 | 0,00 | 0,00 | 533.451,57 | 442.261,64 | 21.230,48 | 0,00 | 463.492,12 | 69.959,45 | 83.491,17 | 3,98 | 13,11 |
| 6. Anlagen in Bau | | Z 0,00 | | | | | | | | | | | |
| a) Wasserversorgung | 32.233,44 | 19.080,64 | 0,00 | - 791,25 | 50.522,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 50.522,83 | 32.233,44 | 0,00 | 100,00 |
| | Z | 0,00 | | | | | | | | | | | |
| b) Abwasserbeseitigung | 228.544,62 | 348.859,23 | 0,00 | - 222,53 | 577.181,32 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 577.181,32 | 228.544,62 | 0,00 | 100,00 |
| Summe Anlagen im Bau | 260.778,06 | 367.939,87 | 0,00 | - 1.013,78 | 627.704,15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 627.704,15 | 260.778,06 | 0,00 | 100,00 |
| | Z | **35.144,05** | | | | | | | | | | | |
| **Summe Sachanlagen** | **54.105.508,76** | **485.424,20** | **0,00** | **0,00** | **54.555.788,91** | **29.971.869,60** | **1.073.714,34** | **0,00** | **31.045.583,94** | **23.510.204,97** | **24.133.639,16** | **1,97** | **43,09** |
| | Z | **35.144,05** | | | | | | | | | | | |
| **Gesamtsumme** | **54.666.189,83** | **485.424,20** | **0,00** | **0,00** | **55.116.469,98** | **30.334.900,59** | **1.084.447,86** | **0,00** | **31.419.348,45** | **23.697.121,53** | **24.331.289,24** | **1,97** | **42,99** |
| | Z | **19.094,60** | | | | | | | | | | | |
| **Summe Wasserversorgung** | **13.490.559,98** | **106.590,93** | **0,00** | **0,00** | **13.578.056,31** | **8.063.119,61** | **238.519,87** | **0,00** | **8.301.639,48** | **5.276.416,83** | **5.427.440,37** | **1,76** | **38,86** |
| | Z | **16.049,45** | | | | | | | | | | | |
| **Summe Abwasserbeseitigung** | **41.175.629,85** | **378.833,27** | **0,00** | **0,00** | **41.538.413,67** | **22.271.780,98** | **845.927,99** | **0,00** | **23.117.708,97** | **18.420.704,70** | **18.903.848,87** | **2,04** | **44,35** |

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (403 TEUR) enthalten Forderungen aus Wasserlieferungen und Abwasserentsorgung gegenüber Endkunden (290 TEUR) sowie Forderungen aus sonstigen Leistungen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben allesamt eine Laufzeit bis zu einem Jahr.

Die sonstigen Rückstellungen (57 TEUR) betreffen im Wesentlichen interne und externe Prüfungs- und Beratungskosten (17 TEUR) und Kosten für ausstehende Rechnungen (36 TEUR) sowie Archivierung (4 TEUR). Rückstellungen für Mehrarbeitsstunden und restliche Urlaubsansprüche waren nicht erforderlich.

Für Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten:

| | Mit einer Restlaufzeit | | | |
|---|---|---|---|---|
| | bis zu einem Jahr EUR *(Vorjahr)* | zwischen einem und fünf Jahren EUR *(Vorjahr)* | über fünf Jahre EUR *(Vorjahr)* | Insgesamt EUR *(Vorjahr)* |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 749.166,27<br>*708.164,16* | 2.910.219,18<br>*2.919.558,47* | 4.583.570,51<br>*5.299.004,08* | 8.242.955,96<br>*8.926.726,71* |
| erhaltene Anzahlungen | 109.442,74<br>*122.081,14* | 0,00<br>*0,00* | 0,00<br>*0,00* | 109.442,74<br>*122.081,14* |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 828.489,70<br>*716.836,86* | 0,00<br>*0,00* | 0,00<br>*0,00* | 828.489,70<br>*716.836,86* |
| Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Pohlheim | 126.290,83<br>*260.252,09* | 0,00<br>*0,00* | 0,00<br>*0,00* | 126.290,83<br>*260.252,09* |
| sonstige Verbindlichkeiten | 295.902,26<br>*293.670,44* | 0,00<br>*0,00* | 0,00<br>*0,00* | 295.902,26<br>*293.670,44* |
| | 2.109.291,80<br>*2.101.004,69* | 2.910.219,18<br>*2.919.558,47* | 4.583.570,51<br>*5.299.004,08* | 9.603.081,49<br>*10.319.567,24* |

Der unter dem Posten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesene Betrag ist in Einzelfällen durch übliche Eigentumsvorbehalte von Lieferanten gesichert. Die übrigen Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

## II. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

| | Wasserversorgung EUR | Abwasserbeseitigung EUR |
|---|---|---|
| Erlöse aus Benutzungsgebühren | 1.963.516,98 | 2.630.300,53 |
| Straßenentwässerungsleistung d. Stadt | 0,00 | 357.512,16 |
| Sonstige Erlöse | 17.819,43 | 246.314,81 |
| Auflösung von Ertragszuschüssen | 0,00 | 28.630,00 |
| | **1.981.336,41** | **3.262.757,50** |

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens in Höhe von 67 TEUR (Vorjahr: 69 TEUR). Davon entfallen 31 TEUR (Vorjahr: 33 TEUR) auf den Bereich der Wasserversorgung und 36 TEUR (Vorjahr: 36 TEUR) auf die Abwasserbeseitigung. Die übrigen sonstigen betrieblichen Erträge bestehen im Wesentlichen aus Mahngebühren, Kostenerstattungen und Sonstigem.

## III. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen.

## IV. Ergänzende Angaben

### Sonstige Pflichtangaben

Das Bestellobligo für das Anlagenvermögen zum 31.12.2023 beträgt 312 TEUR.

### Beschäftigte

Die durchschnittliche Zahl der bei der Stadt Pohlheim Beschäftigten, die dem Eigenbetrieb zuzuordnen sind, betrug im Jahr 2023:

Gewerbliche Arbeitnehmer in der

| | |
|---|---|
| - Wasserversorgung | 0,00 |
| - Abwasserbeseitigung | 2,25 |
| | **2,25** |

**Mitglieder der Betriebsleitung**

Herr Semen Girin (Betriebsleiter)
Herr Jürgen Triller (stellv. Betriebsleiter)

**Mitglieder der Betriebskommission**

| | |
|---|---|
| Herr Andreas Ruck | Bürgermeister als Vorsitzender |
| Herr Ewald Seidler | Stadtrat |
| Herr Reinhard Peter | Stadtrat |
| Herr Matthias Kücükkaplan | Stadtverordneter |
| Herr Malke Aydin | Stadtverordneter |
| Herr Eckhardt Hafemann | Stadtverordneter |
| Herr Andreas Schuch | Stadtverordneter |
| Herr Michael Wagner | |
| Herr Reimar Stenzel | |
| Frau Stella Gäbisch | Personalratsmitglied |
| Frau Simone Geyer | Personalratsmitglied |

**Abschlussprüferhonorar**

Das für die Jahresabschlussprüfung anfallende Honorar beträgt 6.000,00 Euro netto und für sonstige Leistungen 500,00 Euro netto.

**Bezüge**

Die Angabe der Vergütung für die Betriebsleitung unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB in Verbindung mit § 285 Nr. 9 HGB. Der Betriebsleiter ist Angestellter des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke und somit nicht im Personalaufwand des Eigenbetriebes Pohlheim enthalten.

An die Mitglieder der Betriebskommission und deren Stellvertreter wurden 285,95 Euro gezahlt.

**Vorschlag zur Behandlung des Jahresergebnisses**

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn 2023 von 65.344,76 Euro auf neue Rechnung vorzutragen. Davon entfallen auf den Bereich der Wasserversorgung ein Verlust von 15.494,30 Euro und auf die Abwasserbeseitigung ein Gewinn von 80.839,06 Euro.

Gießen, 27. Mai 2024

Semen Girin
*Betriebsleiter*

# Eigenbetrieb
# Wasserwerke Pohlheim

# Lagebericht 2023

## I. Grundlagen des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim (EWP) erfüllt den Zweck, im Stadtgebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen und die Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

Der EWP wird als Betrieb gewerblicher Art geführt und verfolgt als öffentlich-rechtliche Organisationsform keine Gewinnerzielungsabsicht.

Seit dem 1. Januar 2008 wird die Betriebsleitung in technischen und kaufmännischen Angelegenheiten durch den Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) unterstützt. Dazu ist zwischen der Stadt Pohlheim und dem ZMW ein entsprechender Dienstleistungsvertrag geschlossen, der die zu erbringenden Leistungen enthält.

Mit dem erweiterten Betriebs- und Geschäftsbesorgungsvertrag, gültig seit dem 1. Januar 2014, wurde die technische und kaufmännische Betriebs- und Geschäftsbesorgung des Eigenbetriebes sowohl in der Trinkwasserversorgung als auch in der Abwasserentsorgung auf den ZMW übertragen.

Der Geschäftsverlauf hängt maßgeblich von der Entwicklung und dem Verbrauchsverhalten der Bevölkerung sowie der Preisentwicklung im Baugewerbe, hauptsächlich im Tiefbau, ab.

Die hohe Auslastung der notwendigen Fremdfirmen sowie der allgemein bekannte Fachkräftemangel erschweren zusätzlich die Planung und Umsetzung der erforderlichen Investitionsmaßnahmen.

## II. Wirtschaftsbericht

### 1. Geschäftsverlauf

Das Jahresergebnis nach Steuern ergibt einen Gewinn von 65 TEUR und liegt somit 345 TEUR unter dem geplanten Ergebnis von 410 TEUR. Neben kleineren Faktoren ist es hauptsächlich auf niedrigere Wasserabgabemengen sowie höhere Instandhaltungskosten zurückzuführen.

Die tatsächliche Wasserabgabe lag mit 790 Tm³ deutlich unter der geplanten Abgabemenge von 850 Tm³ (./. 60 Tm³; ./. 7,1 %).

Gegenüber dem Vorjahr wurden 16 Tm³ (2,0 %) weniger abgegeben.

Zur Sicherung und zum Ausbau der Versorgung der Kunden wurden im Jahr 2023 insgesamt 485 TEUR in das Anlagevermögen investiert. Davon entfielen 106 TEUR auf die Wasserversorgung und 379 TEUR auf die Abwasserentsorgung. Die Finanzierung erfolgte durch Eigenmittel.

Auch im Wirtschaftsjahr 2023 konnte die öffentliche Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erfolgreich umgesetzt werden.

Durch die stetige Erschließung von Wohn- und Gewerberäumen in der Stadt Pohlheim wird mindestens mittelfristig eine stabile Wasserabgabe erwartet.

## 2. Lage

### a) Vermögenslage

Der Anteil des Anlagevermögens liegt bei einer um 724 TEUR auf 24.768 TEUR geminderten Bilanzsumme mit ca. 95,7 % auf Vorjahresniveau.

Die im Bau befindlichen Anlagen setzen sich im Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt zusammen:

| | **31.12.2023 TEUR** |
|---|---|
| Erneuerung Wasserversorgungsleitungen: | 33 |
| Ortsnetzerweiterung Wasserversorgungsanlagen: | 17 |
| Erneuerung Abwasserkanäle: | 340 |
| Ortsnetzerweiterung Abwasserkanäle: | 159 |
| Erweiterung KA, RÜB, RRB, Staukanäle: | 79 |
| | **628** |

Im Jahr 2024 sind Investitionen i. H. v. 4.480 TEUR geplant.

Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

**Eigenkapital**

| | **Stand 01.01.2023 EUR** | **Zugang EUR** | **Entnahme EUR** | **Stand 31.12.2023 EUR** |
|---|---|---|---|---|
| Stammkapital | 4.959.531,25 | 0,00 | 0,00 | 4.959.531,25 |
| Allgemeine Rücklage | 6.266.242,29 | 0,00 | 0,00 | 6.266.242,29 |
| Gewinnvortrag | 2.616.847,92 | ./. 74.126,01 | 0,00 | 2.542.721,91 |
| Jahresergebnis | ./. 74.126,01 | 65.344,76 | ./. 74.126,01 | 65.344,76 |
| | **13.768.495,45** | **./. 8.781,25** | **./. 74.126,01** | **13.833.840,21** |

| **davon Wasserversorgung** | **Stand 01.01.2023 EUR** | **Zugang EUR** | **Entnahme EUR** | **Stand 31.12.2023 EUR** |
|---|---|---|---|---|
| Stammkapital | 766.937,82 | 0,00 | 0,00 | 766.937,82 |
| Allgemeine Rücklage | 1.541.546,00 | 0,00 | 0,00 | 1.541.546,00 |
| Gewinnvortrag | 784.541,19 | ./. 280.333,42 | 0,00 | 504.207,77 |
| Jahresergebnis | ./. 280.333,42 | ./. 15.494,30 | ./. 280.333,42 | ./. 15.494,30 |
| | **2.812.691,59** | **./. 295.827,72** | **./. 280.333,42** | **2.797.197,29** |

| **davon Abwasserentsorgung** | **Stand 01.01.2023 EUR** | **Zugang EUR** | **Entnahme EUR** | **Stand 31.12.2023 EUR** |
|---|---|---|---|---|
| Stammkapital | 4.192.593,43 | 0,00 | 0,00 | 4.192.593,43 |
| Allgemeine Rücklage | 4.724.696,29 | 0,00 | 0,00 | 4.724.696,29 |
| Gewinnvortrag | 1.832.306,73 | 206.207,41 | 0,00 | 2.038.514,14 |
| Jahresergebnis | 206.207,41 | 80.839,06 | 206.207,41 | 80.839,06 |
| | **10.955.803,86** | **287.046,47** | **206.207,41** | **11.036.642,92** |

Die Eigenkapitalquote (berechnet auf Basis des um die Erschließungsbeiträge gekürzten Anlagevermögens) hat sich im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr von 54,0 % auf 55,9 % erhöht.

**Rückstellungen**

| | Stand 01.01.2023 EUR | Zuführung EUR | Entnahme EUR | Stand 31.12.2023 EUR |
|---|---|---|---|---|
| sonstige Rückstellungen **Wasser** | 15.197,00 | 38.011,10 | 13.549,10 | 39.659,00 |
| sonstige Rückstellungen **Abwasser** | 18.214,00 | 15.585,90 | 16.252,90 | 17.547,00 |
| | 33.411,00 | 53.597,00 | 29.802,00 | 57.206,00 |

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen noch ausstehende Prüfungskosten, Archivierungskosten, Porto-, Druck- und Veröffentlichungskosten, Kosten für ausstehende Rechnungen sowie Kosten für Jahresabschlussarbeiten.

Rückstellungen für Mehrarbeitsstunden sowie restliche Urlaubsansprüche waren nicht erforderlich.

## b) Finanzlage

Die Finanzlage ist als stabil zu bezeichnen. Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der skontierfähigen Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen.

Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gegeben.

Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag 495 TEUR (31.12.2022: 586 TEUR).

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des EWP gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt:

| | | | 2023 TEUR | | 2022 TEUR |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Periodenergebnis | | 65 | ./. | 74 |
| 2. | Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen | | 1.084 | | 1.094 |
| 3. | Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen (./.) | ./. | 29 | ./. | 36 |
| 4. | Zunahme (+) / Abnahme (./.) der Rückstellungen | | 24 | ./. | 2 |
| 5. | Zahlungsunwirksame Erträge (./.) (Auflösung Sonderposten) | ./. | 67 | ./. | 69 |
| 6. | Gewinn (./.) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens | | 0 | | 0 |
| 7. | Abnahme (+) / Zunahme (./.) der Vorräte, der Forderungen sowie anderer Posten des Umlaufvermögens und Rechnungsabgrenzungsposten | ./. | 1 | | 68 |
| 8. | Abnahme (./.) / Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva | ./. | 33 | ./. | 84 |
| 9. | Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (./.) | | 148 | | 163 |
| | **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (a)** | | **1.191** | | **1.064** |
| 10. | Auszahlungen (./.) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen | | 0 | | 0 |
| 11. | Auszahlungen (./.) für Investitionen in das Sachanlagevermögen | ./. | 485 | ./. | 396 |
| | **Cashflow aus Investitionstätigkeit (b)** | **./.** | **485** | **./.** | **396** |
| 12. | Auszahlung (./.) an die Stadt Pohlheim | | 0 | ./. | 100 |
| 13. | Einzahlungen (+) von Investitionszuschüssen | | 35 | | 84 |
| 14. | Tilgung (./.) / Aufnahme (+) von längerfristigen Krediten (Saldo) | ./. | 684 | ./. | 619 |
| 15. | Gezahlte Zinsen (./.) | ./. | 148 | ./. | 163 |
| | **Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten (c)** | **./.** | **797** | **./.** | **798** |
| 16. | Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe a - c) | ./. | 91 | ./. | 130 |
| 17. | Finanzmittelbestand am Anfang der Periode | | 586 | | 716 |
| | **Finanzmittelbestand am Ende der Periode** | | **495** | | **586** |

*Zahlen ohne Vorzeichen sind positiv (+).*

## c) Ertragslage

Die **Umsatzerlöse** setzen sich wie folgt zusammen:

| **Wasserversorgung** | **2023 TEUR** | **2022 TEUR** | **Veränderungen TEUR** |
|---|---|---|---|
| Erlöse aus Wasserabgabe | 1.963 | 1.680 | + 283 |
| Sonstige Lieferungen und Leistungen | 18 | 27 | ./. 9 |
| Auflösung empfangener Ertragszuschüsse | 0 | 0 | 0 |
| | **1.981** | **1.707** | **+ 274** |

| **Abwasserbeseitigung** | **2023 TEUR** | **2022 TEUR** | **Veränderungen TEUR** |
|---|---|---|---|
| Erlöse aus Entsorgung | 2.630 | 2.629 | + 1 |
| Straßenentwässerungsleistung | 358 | 410 | ./. 52 |
| Sonstige Lieferungen und Leistungen<br>*davon Starkverschmutzungszuschlag* | 246<br>*[232]* | 219<br>*[213]* | + 27<br>*[+ 19]* |
| Auflösung empfangener Ertragszuschüsse | 29 | 36 | ./. 7 |
| | **3.263** | **3.294** | **./. 31** |

Bedingt durch einen generell sparsamen Umgang mit Wasser sowie der gesetzlichen Empfehlung auf Bewässerung der Grünflächen zu verzichten, ist die Wasserabgabe in m³ im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Die gestiegenen Umsatzerlöse ergeben sich aus der Anpassung der Verbrauchsgebühren ab dem 01.01.2023.

Zu den Erlösen im Bereich der Wasserversorgung gehören auch Wasserverkaufserlöse durch Wasserentnahmen aus Standrohren über Hydranten.

Die **Gebühren und Mengenabgaben** entwickelten sich wie folgt:

| **Wasserversorgung** | | **2023** | **2022** | **Veränderung** |
|---|---|---|---|---|
| Benutzungsgebühr lt. Wasserversorgungsverordnung<br>*(inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer)* | EUR/m³ | 2,28 | 1,85 | + 0,43 |
| Grundgebühr je Monat<br>*(inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer)* | EUR/mtl. | 5,35 | 5,35 | 0,00 |
| Verkaufte Wassermenge | m³ | 790.381 | 806.214 | ./. 15.833 |

| **Abwasserbeseitigung** | | **2023** | **2022** | **Veränderung** |
|---|---|---|---|---|
| Benutzungsgebühr lt. Entwässerungssatzung | EUR/m³ | 2,11 | 1,93 | + 0,18 |
| Niederschlagswassergebühr lt. Entwässerungssatzung | EUR/m² | 0,48 | 0,55 | ./. 0,07 |
| Grundgebühr je Monat | EUR/mtl. | 5,00 | 5,00 | 0,00 |
| Abwassermenge | m³ | 765.927 | 777.196 | ./. 11.269 |

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 901.040 m³ Wasser bezogen. Abzüglich der verkauften sowie für Eigenbedarf genutzten Menge von insgesamt 800.381 m³ ergibt sich ein rechnerischer Wasserverlust und nicht abgerechneter Verbrauch von 100.659 m³ oder 11,17 % (VJ.: 88.659 m³ oder 9,75 %), so dass das Wasserversorgungsnetz weiterhin besonderer Aufmerksamkeit bedarf.

Diese Wasserverluste setzen sich zusammen aus Verlusten in Verbindung mit Rohrbrüchen und Leckagen, notwendigen Spülungen aus hygienischen Gründen und im Rahmen von Erneuerungsmaßnahmen sowie nicht registrierten Abnahmestellen.

Der **Materialaufwand** von 3.051 TEUR setzt sich aus 1.175 TEUR für Material und Warenlieferung sowie 1.876 TEUR für bezogen Leistungen zusammen, wozu auch der Beitrag von 1.107 TEUR an den Wasserverband Kleebach gehört. Aufgrund eines gestiegenen Arbeitsaufwands sowie höhere Kosten für bezogene Lieferungen und Leistungen erhöht sich der Materialaufwand von 2.973 TEUR um 78 TEUR im Vergleich zum Vorjahr.

Neben Fremdleistungen Dritter sind auch Aufwendungen für den ZMW für die Rufbereitschaft im Bereich der Wasserversorgung (27 TEUR) und Abwasserentsorgung (9 TEUR) sowie Aufwendungen für z. B. Ingenieurleistungen für die Sanierung von Kanälen und Schächten, das Bestandsplanwesen und das Erstellen von Einleiteanträgen im Bereich der Abwasserbeseitigung (ca. 26 TEUR) enthalten.

In den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** von 809 TEUR sind Aufwendungen in Höhe von ca. 659 TEUR für die kaufmännischen und technischen Dienstleistungen des ZMW sowie anteilige Kosten für einen externen Datenschutzbeauftragten enthalten. Davon entfallen 426 TEUR auf die Wasserversorgung und ca. 233 TEUR auf die Abwasserentsorgung.

Der **Personalaufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

| | 2023<br>TEUR | 2022<br>TEUR |
|---|---|---|
| Vergütungen | 163 | 157 |
| **Löhne und Gehälter** | **163** | **157** |
| Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung | 43 | 41 |
| Beiträge zur Berufsgenossenschaft | 1 | 1 |
| Beiträge zur ZVK | 13 | 12 |
| **Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung** | **57** | **54** |
| **Personalaufwand insgesamt** | **220** | **211** |

Im Wirtschaftsjahr 2023 waren ganzjährig keine Arbeitnehmer in der Wasserversorgung und lediglich zwei Vollzeitkräfte in der Abwasserentsorgung tätig. Hilfstätigkeiten anderer gewerblicher Mitarbeiter sind in den „Aufwendungen für bezogene Leistungen" enthalten. Verwaltungstätigkeiten sowie die Aufwendungen für die kaufmännische und technische Betriebs- und Geschäftsbesorgung sind in den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen" aufgeführt.

## d. Finanzielle Leistungsindikatoren

Wir ziehen für unsere Unternehmenssteuerung als Kennzahl unter anderem den Cash-Flow und Soll/Ist-Vergleiche von Investitionsmaßnahmen heran.

Der Eigenbetrieb war im Geschäftsjahr 2023 jederzeit in der Lage seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Von dem geplanten Investitionsvolumen von 4.320 TEUR wurden 485 TEUR umgesetzt.

## III. Nachhaltigkeitsbericht

Dieser Nachhaltigkeitsbericht soll einen Überblick über unsere Nachhaltigkeitsaktivitäten geben. Als für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung zuständiger Eigenbetrieb haben wir eine besondere Verantwortung für den Schutz des Grundwassers und der Gewässer. Wir möchten unsere Nachhaltigkeitsleistungen dokumentieren und öffentlich machen, um uns zu verbessern und unsere Stakeholder über unsere Aktivitäten zu informieren. Der Bericht ist Bestandteil des Lageberichts und keine Pflichtangabe. Er entspricht nicht in vollem Umfang einem Nachhaltigkeitsbericht nach der EU-Taxonomie.

### 1. Nachhaltigkeitsstrategie

Wir sind bestrebt, Nachhaltigkeit in allen Bereichen unserer Tätigkeit zu integrieren. Der Großteil der Verwaltung wird durch den Betriebsbesorger Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) in dessen Räumlichkeiten durchgeführt. Entsprechend ist hinsichtlich der Nachhaltigkeitsbetrachtung mitentscheidend, wie energieeffizient und ressourcenschonend der ZMW die Verwaltung und Unterhaltung durchführt. Aus diesem Grund werden auch wesentliche Leistungen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit des ZMW mit aufgeführt, da diese anteilig in unserem Betriebsgeschehen enthalten sind. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie umfasst folgende Schwerpunkte:

a) Energieeffizienz und -management: Wir betreiben kein eigenes Energiemanagementsystem, profitieren jedoch im Rahmen der vergebenen Betriebsbesorgung vom Energiemanagementsystem des ZMW. Dort wurden bereits Maßnahmen ergriffen, um den Strom- und Wasserverbrauch in den Büros und bei betrieblichen Prozessen zu reduzieren. Die Mitarbeiter werden regelmäßig zu einem energieeffizienten Verhalten aufgefordert. Der Energiebedarf der Kläranlagen wird durch eigene Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen reduziert.
b) Naturschutz und Artenvielfalt: Die Abwasserbeseitigung und Klärung soll mit möglichst geringen Einträgen des Abwassers in die Natur erfolgen.
c) Wasser ist ein kostbares Gut. Auch aus diesem Grund arbeiten wir intensiv an der Reduzierung der Wasserverluste.
d) Nachhaltige Beschaffung: Unsere Vergabeordnung hält fest, dass wir den Grundsätzen der Gleichbehandlung, des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit verpflichtet sind. Daraus ergibt sich das Ziel einer nachhaltigen Beschaffung, indem z.B. Umweltschutzkriterien in Vergabeverfahren berücksichtigt werden. Durch in Richtlinien festgelegte Arbeitsprozesse und die strikte Einhaltung der Vergabeordnung sowie ein durchgehendes 4-Augen Prinzip existiert eine wirksame Korruptionsprävention.
e) Mitarbeiterengagement: Für die Betreuung der Kläranlagen beschäftigen wir drei Mitarbeiter. Die weitere Betriebsbesorgung erfolgt über ZMW-Mitarbeiter. Wir motivieren und informieren unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über unsere Nachhaltigkeitsaktivitäten und beteiligen sie aktiv an unseren Bemühungen. Wir bieten Schulungen und Informationsveranstaltungen an und fördern das Bewusstsein für Nachhaltigkeit im Arbeitsalltag. Durch die Ermöglichung von Teilzeit und mobilem Arbeiten (beim ZMW) werden der Familienfreundlichkeit und Work-Life-Balance Rechnung getragen. Die Anbindung an den TV-V bzw. den TVöD gewährleistet eine angemessene Vergütung. Den Arbeitnehmer- und Unfallschutz nehmen wir sehr ernst und führen regelmäßige Schulungen sowie ASA-Begehungen durch.
f) Kommunikation und Transparenz: Wir kommunizieren unsere Nachhaltigkeitsaktivitäten offen und transparent und informieren unsere Stakeholder über unsere Aktivitäten

und Leistungen. Wir veröffentlichen zum ersten Mal diesen Nachhaltigkeitsbericht und es ist geplant diesen in Zukunft fortzuführen

## 2. Nachhaltigkeitsleistungen

In den letzten Jahren haben wir bereits zahlreiche Nachhaltigkeitsleistungen erbracht, darunter:

- Der Strom wird zu 100% aus regenerativen Quellen bezogen. Seit dem Jahr 2013 (bezogen auf 2022) konnte der Elektrizitätsverbrauch der Geschäftsstelle des Betriebsbesorgers ZMW um 20 % gesenkt werden.
- Energetische Sanierung der Geschäftsstelle des ZMW (Fenster, Türen, Heizung, Sanierung Dachdämmung), Optimierung der Außenbeleuchtung, Küchenbeleuchtung und weiterer Räume. Der Erdgasverbrauch konnte so um 39% (Jahr 2022 zu 2013) reduziert werden.
- Auf den Kläranlagen Holzheim und Dorf-Güll sind Photovoltaikanlagen installiert, um den Strom möglichst umweltfreundlich und ortsnah zu generieren.
- Die Pflege der Grünflächen auf der Kläranlage Dorf-Güll sowie weiteren Grünanlagen (RÜB, RRB) erfolgt teilweise durch Schafe.
- Optimierung von diversen Regenrückhaltebecken zur Reduktion der hydraulischen und stofflichen Gewässerbelastung.

## 3. Ziele und Herausforderungen

Ziel ist es, die Betreuung der betrieblichen Anlagen möglichst ressourcenschonend und so ökologisch wie möglich durchzuführen. Hierbei soll verstärkt auf den Einsatz umweltverträglicher Stoffe und emissionsarmer Arbeitsmittel Wert gelegt werden.
Durch regelmäßige Kanalbefahrungen werden Schäden im Kanalnetz erkannt und beseitigt. Problematisch sind insbesondere Starkregenereignisse, für die die Netzkapazität nicht ausgelegt ist und in deren Folge Abwasser ungeklärt in die Natur gelangen kann. Durch Optimierungen wird versucht diese Einträge zu minimieren.
Die Wasserverluste sind trotz einer deutlichen Reduzierung in den letzten Jahren nach wie vor hoch und sollen weiter sinken.

## 4. Ausblick:

- Das Regenrückhaltebecken Hausen Ost/Schiffenbergstraße soll erweitert und somit eine Reduzierung der hydraulischen Gewässerbelastung erreicht werden.
- Die Kanäle werden nach und nach saniert.
- Es wird weiter daran gearbeitet, die Wasserverluste zu reduzieren.

## IV. Prognosebericht

In den ersten vier Monaten des Wirtschaftsjahres 2024 liegt der Wasserbezug über der vergleichbaren Vorjahresmenge (+ 5,81 %).

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 sieht ein Jahresergebnis von 268 TEUR vor. Dabei entfallen auf den Bereich der Wasserversorgung ein Verlust von 19 TEUR und auf den Bereich der Abwasserentsorgung ein Gewinn von 287 TEUR.

Seitens der Betriebsführung wird weiterhin mit hohem Instandhaltungsaufwand sowie steigenden Bezugspreisen gerechnet, was sich auf die Gebühren auswirken wird. Zum 1. Januar 2023 wurde infolgedessen eine Erhöhung der Gebühren in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung umgesetzt.

Die Höhe der Entwässerungsgebühren wird auch in Zukunft durch notwendige Instandhaltungsmaßnahmen aufgrund der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) für Kanäle und Kläranlagen beeinflusst.

Das geplante Investitionsvolumen 2024 beläuft sich auf 4.480 TEUR (2.010 TEUR in der Wasserversorgung und 2.470 TEUR in der Abwasserbeseitigung). Im Bereich der Wasserversorgung liegt der Schwerpunkt auf der Erneuerung der Wasserversorgungsleitungen, um den Wasserverlusten weiterhin entgegenzuwirken. Im Bereich der Abwasserentsorgung stehen vor allem Sanierungen von Abwassersammelleitungen im Zusammenhang mit Sanierungen nach der EKVO, Erneuerung von Abwasserleitungen aus hydraulischen Gründen, strukturverbessernde Maßnahmen sowie Erweiterungen von Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken und Staukanälen im Vordergrund. Darüber hinaus werden diverse Baugebietserschließungen weiter forciert.

## V. Chancen- und Risikobericht

Aufgrund der aktuellen Markt- und Preissituation gestaltet sich die Umsetzung der geplanten und notwendigen Investitionsmaßnahmen an den Ver- und Entsorgungsanlagen sehr schwierig. Der vorhandene Sanierungsstau kann bei gleichbleibender marktwirtschaftlicher Entwicklung kurz- und mittelfristig nicht abgearbeitet werden. Damit sind zukünftig auch langfristig Risiken zu erwarten.

Seit der gesetzlichen Neuordnung der Klärschlammverordnung Mitte 2017 wird die landwirtschaftliche Verwertung immer schwieriger. Die Grenzwerte wurden verschärft, in Wasserschutzzonen darf kein Klärschlamm mehr aufgebracht werden und die Herbstdüngung wurde erheblich eingeschränkt.

Damit stehen weniger Flächen für den Einsatz vom Klärschlamm zur Verfügung und die Kläranlagen müssen den kontinuierlich anfallenden Klärschlamm länger lagern. Langfristig ist ein Verbot für den Einsatz von Klärschlamm in der Landwirtschaft zu erwarten.

Die derzeitige Situation führt zu steigenden Verwertungspreisen und bedeutet für den Eigenbetrieb eine Unsicherheit in der Klärschlammverwertung.

Durch eine wachsende Bevölkerung und gleichzeitig tendenziell rückläufiges Verbraucherverhalten ist die zukünftige Entwicklung des Wasserabsatzes schwer vorauszusehen.

Die relativ hohen Schwankungen beim rechnerischen Wasserverlust zeigen, dass das Wasserversorgungsnetz einer weiterhin intensiven Pflege bedarf. In Verbindung mit der Preisentwicklung im Bereich des Materialaufwands werden auch in Zukunft steigende Unterhaltungs- und Investitionskosten erwartet.

Mit der Stadtverwaltung der Stadt Pohlheim, der Betriebsleitung und dem ZMW wurde der zum 31.12.2022 auslaufende Betriebs- und Geschäftsbesorgungsvertrag überarbeitet und zum 01.01.2023 ein weiterführender Vertrag geschlossen, welcher die bisherigen Grundlagen aufgreift und es gleichzeitig ermöglicht, zukunftsorientiert und flexibel auf mögliche betriebliche Veränderungen zu reagieren. Die Anpassung der Mindestlaufzeit auf 10 Jahren sowie weiterführende Verlängerungen um jeweils zehn Jahre erwirken für alle Beteiligten ein hohes Maß an Planungssicherheit.

## VI. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den im Eigenbetrieb bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten und Guthaben bei Kreditinstituten.

Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfall- und Bonitätsrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen.

Die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wird als stabil eingestuft.

Da es sich bei dem Eigenbetrieb rechtlich gesehen um ausgegliedertes Sondervermögen der Stadt Pohlheim und somit um einen Bestandteil einer Gebietskörperschaft handelt, wird die Kreditwürdigkeit analog beurteilt.

Gießen, 27. Mai 2024

Semen Girin
***Betriebsleiter***

## BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim

*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserwerke Pohlheim, Pohlheim, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Wasserwerke Pohlheim für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Die im Abschnitt "Sonstige Informationen" unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt des im Abschnitt "Sonstige Informationen" genannten Bestandteils des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

*Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Sonstige Informationen*

Die gesetzlichen Vertreter bzw. die Betriebskommission sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Abschnitt III des Lageberichts zum Nachhaltigkeitsbericht.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen

Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB Hessen (EigBGes Hessen) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen

oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dautphetal, 9. Juli 2024

JPLH Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Lenz
Wirtschaftsprüfer

JPLH TREUHAND AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT SIEGEL DAUTPHETAL

Heß
Wirtschaftsprüfer

**Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (Betriebsleitung) des Eigenbetriebs Wasserwerke Pohlheim, Pohlheim**

**für das Wirtschaftsjahr 2023**

**Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation**

## Fragenkreis 1
**Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

a. Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Verteilung der Aufgaben ist durch die Satzung und Geschäftsordnung geregelt und sachgerecht. Eine neue Satzung sowie Geschäftsordnung zur Abgrenzung der Geschäfte von Betriebsleitung, des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) und der Betriebskommission ist zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Für die Größe des Eigenbetriebs ist dies als ausreichend anzusehen.

b. Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen der Betriebskommission sowie zwei Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung mit einem den Eigenbetrieb betreffenden Tagesordnungspunkt statt. Niederschriften hierüber wurden erstellt und liegen uns vor.

c. In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter ist auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Gesamtsumme der Zahlungen an die Mitglieder der Betriebskommission wird im Anhang angegeben. Der Betriebsleiter ist Angestellter des ZMW und wird von diesem vergütet. Die Bezüge des Betriebsleiters werden unter Hinweis auf die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB nicht angegeben.

## Fragenkreis 2
## Aufbau - und ablauforganisatorische Grundlagen

a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es liegt kein Organigramm für den Eigenbetrieb vor. Für die 3 Mitarbeiter (2 Vollzeit- und 1 Teilzeitkraft) der Stadt, die für den Eigenbetrieb tätig sind, gelten die organisatorischen Zuständigkeiten und Weisungsregelungen der Stadt. Die Regelungen entsprechen unter Berücksichtigung der Größe des Eigenbetriebes den Anforderungen.

Die Stadt Pohlheim wird durch den bestehenden Betriebs- und Geschäftsbesorgungsvertrag bei allen technischen und kaufmännischen Geschäftsbesorgungsaufgaben des Eigenbetriebs von dem Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke unterstützt.

b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Betriebsleitung erfolgt auf Basis des jeweiligen Wirtschaftsplans. Darüber hinaus werden alle größeren Geschäftsvorfälle in den Gremien besprochen. Weitergehende Maßnahmen zur Korruptionsprävention existieren auf Grund des überschaubaren Geschäftsumfangs nicht.

d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es bestehen u. a. Arbeitsanweisungen zu Vollmachten, als Grundlage zur Abwicklung der Geschäfte im Rahmen der Betriebsführung durch den ZMW. Die Auftragsvergabe sowie Kreditaufnahme erfolgt im Einzelfall durch Angebotseinholung und Preisvergleich bzw. Ausschreibung. Das Personalwesen für die 3 Mitarbeiter im Bereich der Abwasserbeseitigung wird durch das Personalamt der Stadt Pohlheim verwaltet. Wesentliche Entscheidungen werden von der Betriebsleitung aufbereitet und den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorgenannten Vorgaben nicht eingehalten werden.

e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die bestehenden Verträge werden ordnungsgemäß dokumentiert und verwaltet.

## Fragenkreis 3
## Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a. Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens.

Es wird entsprechend dem Eigenbetriebsgesetz ein Wirtschaftsplan erstellt. Aus diesem Plan sind die zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklungen, das Investitionsprogramm und die hierzu notwendigen Finanzierungsmittel ersichtlich. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Es wird eine Gegenüberstellung der Planzahlen mit den tatsächlichen Werten im Rahmen des Jahresabschlusses erstellt und in den Sitzungen der Betriebskommission erläutert. Erhebliche Planabweichungen werden der Betriebskommission auch unterjährig mitgeteilt.

c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen ist im Rahmen des Betriebs- und Geschäftsbesorgungsvertrags beim ZMW angesiedelt und für einen Eigenbetrieb dieser Größenordnung ausreichend bemessen.

d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Aufgaben des Finanzmanagements werden durch Mitarbeiter des ZMW vorgenommen. Dieses Finanzmanagement besteht im Wesentlichen aus Liquiditätskontrollen, einer Kreditüberwachung sowie aus Soll-Ist-Vergleichen des Wirtschaftsplans mit den Zahlen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das laufende Jahr.

e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Der Eigenbetrieb ist nicht in ein zentrales Cash-Management eingebunden.

f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abwasser- und Wassergebühren werden einmal jährlich durch Bescheid von den Benutzern angefordert. Hierfür werden unterjährig (vierteljährlich) Abschlagszahlungen vereinnahmt. Die ausstehenden Forderungen werden zeitnah und effektiv eingezogen. Das Mahnwesen erfolgt zeitnah. Es ist in einer Arbeitsanweisung festgelegt, wie das Mahnverfahren zu erfolgen hat.

g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Infolge der Betriebsgröße besteht kein institutionalisiertes Controlling. Die Koordination der Planungs-, Steuerungs- und Kontrollaufgaben werden durch den Betriebsleiter und die Mitarbeiter des ZMW vorgenommen.

h. Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Da der Eigenbetrieb keine Beteiligungen unterhält, existiert kein Beteiligungscontrolling/-management.

## Fragenkreis 4
**Risikofrüherkennungssystem**

a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein systematisches Risikofrüherkennungssystem existiert auf Grund der Überschaubarkeit des Geschäftsmodells und der Betriebsgröße nicht. Derzeit dienen der Betriebsleitung folgende Instrumente der Früherkennung:

- Wirtschaftsführung nur im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans
- Vierteljährliche Zwischenberichte gemäß § 21 Eigenbetriebsgesetz Hessen
- Bei Bedarf erfolgt die Weitergabe von Informationen an die Betriebskommission durch die Betriebsleitung
- Untersuchung des Abwasserrohrnetzes gemäß der Eigenkontrollverordnung

Die wesentlichen Risiken umfassen die Ver- und Entsorgungssicherheit, die Wasserqualität sowie die Qualität der Klärleistung. Der Betrieb ist nicht insolvenzfähig.

b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Vorstehende Maßnahmen sind geeignet, Risiken frühzeitig zu erkennen. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt worden sind.

c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine schriftliche Dokumentation existiert nicht. Auf Grund der Größe des Eigenbetriebs ist die Durchführung in der Unternehmenspraxis sichergestellt.

d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Eine bedarfsgerechte Abstimmung und Anpassung der Geschäftsprozesse und Funktionen wird durch die Betriebsleitung vorgenommen.

## Fragenkreis 5
**Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

a. Hat die Geschäftsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehören:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Außer Krediten werden keine der genannten Finanzierungsinstrumente eingesetzt.

b. Werden Derivate zu anderen Zwecke eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nicht relevant.

c. Hat die Geschäftsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Nicht relevant.

d. Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Nicht relevant.

e. Hat die Geschäftsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nicht relevant.

f. Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäftsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Nicht relevant.

## Fragenkreis 6
## Interne Revision

a. Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine eigenständige Innenrevision besteht nicht.

Prüfungsaufgaben werden von der Revision des Landkreises Gießen wahrgenommen. Die Kassenprüfung der Revision für das Jahr 2023 fand am 14. Juni 2023 und 7. November 2023 statt.

b. Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Die Revision des Landkreises Gießen ist von der Betriebsleitung des Eigenbetriebs unabhängig. Eine Gefahr von Interessenkonflikten besteht nicht.

c. Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Am 14. Juni 2023 und 7. November 2023 nahm die Revision des Landkreises Gießen eine Kassenprüfung vor. Dabei wurden unter anderem Bankbestände geprüft. Der schriftliche Bericht liegt uns vor, es wurde Saldenübereinstimmung testiert.

d. Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine Abstimmung war infolge der Aufgabenzuordnung in § 14 der Satzung nicht erforderlich.

e. Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Es wurden keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.

f. Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlung?

Nicht relevant.

## Fragenkreis 7
**Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindende Beschlüsse des Überwachungsorgans**

a. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans erfolgte nicht.

c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben. Eine Zerlegung in Teilmaßnahmen war nicht festzustellen.

d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte nicht mit den genannten Vorschriften übereinstimmen.

## Fragenkreis 8
## Durchführung von Investitionen

a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Planung erfolgt über den Wirtschaftsplan, der von den zuständigen Gremien beschlossen wurde. Dabei werden in den Vorlagen die wirtschaftlichen Konsequenzen, Folgekosten und mögliche Risiken aufgezeigt. Eine Prüfung der Rentabilität, Finanzierbarkeit und Risiken wird grundsätzlich vorgenommen. Die Ermittlung der voraussichtlichen Kosten erfolgt je nach Maßnahme durch die technischen Mitarbeiter des ZMW oder ein externes Planungsbüro. Diese Ermittlung dient dem Eigenbetrieb als Entscheidungsgrundlage für die durchzuführenden Investitionen.

b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die Unterlagen sind grundsätzlich dazu geeignet, die Angemessenheit der Preise zu beurteilen.

c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderung von Investitionen werden im Zuge der Finanzplankontrolle laufend überwacht.

d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Wirtschaftsjahr 2023 haben sich bei den abgeschlossenen Investitionen insgesamt keine Überschreitungen ergeben.

e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

## Fragenkreis 9
## Vergaberegelungen

a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir nicht festgestellt.

b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Konkurrenzangebote werden grundsätzlich eingeholt und berücksichtigt.

## Fragenkreis 10
## Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Im Rahmen der erforderlichen Betriebskommissionssitzungen werden alle relevanten Vorkommnisse von der Betriebsleitung bzw. dem Bürgermeister, als Vorsitzender der Betriebskommission, mitgeteilt. Des Weiteren werden die Mitglieder der Betriebskommission durch die vierteljährlichen Zwischenberichte gemäß § 21 Eigenbetriebsgesetz Hessen informiert.

b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte und mündlichen Informationen sind geeignet, einen zutreffenden Einblick zu gewährleisten.

c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Es erfolgt regelmäßig eine zeitnahe und ausführliche Information. Im Wirtschaftsjahr 2023 wurden nach unserer Prüfung keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäfte vorgenommen.

d. Zu welchen Themen hat die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es erfolgte keine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Überwachungsorgans.

e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalte und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es wurden keine derartigen Versicherungen abgeschlossen.

g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte haben nach unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und den erteilten Auskünften nicht vorgelegen.

## Fragenkreis 11
**Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass in wesentlichem Umfang nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht.

b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Es haben sich keine Auffälligkeiten ergeben.

c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Eine Bewertung der Vermögensgegenstände zu Verkehrswerten besteht nicht, so dass hierzu keine Aussage getroffen werden kann.

## Fragenkreis 12
**Finanzierung**

a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Liquidität des Eigenbetriebs ist durch die Ausstattung mit Eigenkapital und verfügbaren Kreditlinien ausreichend gesichert.

Zukünftige Investitionen sollen, soweit Eigenmittel hierfür nicht ausreichend vorhanden sind, durch Aufnahme weiterer Bankdarlehen finanziert werden.

b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Nicht relevant.

c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr keine Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

## Fragenkreis 13
**Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

a. Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Es bestehen keine Finanzierungsprobleme aufgrund der bestehenden Eigenkapitalausstattung.

b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttung, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Gemäß dem am 26. Januar 2023 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim beschlossenen Wirtschaftsplan 2023 und dem Vorschlag im Anhang soll der Jahresgewinn 2023 von TEUR 65 auf neue Rechnung vorgetragen werden. Davon entfallen auf den Bereich der Wasserversorgung ein Verlust von TEUR -15 und auf die Abwasserbeseitigung ein Gewinn von TEUR 80.

Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

## Fragenkreis 14
**Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das positive Betriebsergebnis des Eigenbetriebs in Höhe von TEUR 65 setzt sich für 2023 wie folgt zusammen:

Betriebszweig Wasserversorgung Verlust: TEUR -15
Betriebszweig Abwasserbeseitigung Gewinn: TEUR 80

b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein, es wird auf den Fragenkreis 15a verwiesen.

c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Pohlheim werden nach unseren Feststellungen angemessen vergütet.

d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht relevant, da der Eigenbetrieb keine Konzessionsabgabe zahlt.

## Fragenkreis 15
**Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

a. Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Eigenbetrieb erwirtschaftete im Jahr 2023 einen Jahresüberschuss von T€ 65. Des Weiteren wird auf Fragenkreis 14a verwiesen.

b. Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Der Fokus der Betriebsleitung wird auch weiterhin auf der Sanierung des Rohrnetzes liegen, mit dem langfristigen Ziel Wasserverluste zu vermindern, die Aufwendungen für den Wasserbezug zu reduzieren und somit die Ertragslage zu verbessern.

## Fragenkreis 16
**Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Nicht relevant.

b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Nicht relevant.

## Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

| | |
|---|---|
| Firma: | Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim |
| Sitz: | Pohlheim |
| Rechtsform: | Eigenbetrieb der Stadt Pohlheim |
| Anschrift: | Ludwigstraße 31<br>35415 Pohlheim |
| Geschäftsstelle: | Teichweg 24<br>35396 Gießen |
| Satzung: | Eigenbetriebssatzung<br>In der Fassung vom 1. Januar 2017<br><br>Wasserversorgungssatzung<br>In der Fassung vom 1. Januar 2023<br><br>Entwässerungssatzung<br>In der Fassung vom 1. Januar 2023 |
| Dauer des Eigenbetriebs | auf unbestimmte Zeit |
| Gegenstand des Unternehmens: | Versorgung der Bevölkerung sowie der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen im Stadtgebiet mit Trink- und Betriebswasser und Sicherstellung der Abwasserbeseitigung. |
| Geschäftsjahr: | 1. Januar bis 31. Dezember |
| Stammkapital: | 4.959.531,25 Euro<br>davon:<br>766.937,82 Euro (Wasserversorgung)<br>4.192.593,43 Euro (Abwasserbeseitigung) |
| Betriebsleitung: | Herr Semen Girin |

| | |
|---|---|
| Betriebskommission: | besteht aus 11 Mitgliedern:<br>- dem Bürgermeister<br>- 4 Stadtverodneten<br>- 2 Mitglieder des Magistrats<br>- 2 Mitglieder des Personalrats<br>- 2 wirtschaftlich und technisch erfahrene Personen |

Stadtverordnetenversammlung

In der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Dezember 2023 wurde der von geprüfte und unter dem Datum vom 2. Juni 2023 mit dem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 zusammen mit dem Lagebericht festgestellt.

Die Betriebsleitung wurde für das vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 laufende Geschäftsjahr Entlastung erteilt.

Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 wurde die JPLH Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dauphetal, gewählt.

## Wirtschaftliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim schließt das Wirtschaftsjahr 2023 mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von TEuro 65 ab.

| | |
|---|---|
| Segment "Wasser": | TEuro -15 |
| Segment "Abwasser": | TEuro 80 |

**Wesentliche Investitionen:**

- Investitionen in das Leitungsnetz im Segment "Wasser" in Höhe von TEuro 106
- Investitionen in Regenrückhaltebecken im Segment "Abwasser" in Höhe von TEuro 379

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurden Investitionen in Höhe von TEuro 628 begonnen, welche zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 jedoch noch nicht abgeschlossen waren. Die Aufteilung in das Segment "Wasser" und "Abwasser" stellt sich wie folgt dar:

- Anlagen im Bau im Segment "Wasser" in Höhe von TEuro 51
- Anlagen im Bau im Segment "Abwasser" in Höhe von TEuro 577

Die getätigten Investitionen stehen im Einklang mit dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 des Eigenbetriebs.

**Gebührensätze im Jahr 2023:**

Zum 1. Januar 2023 trat der 4. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung vom 1. Januar 2017 sowie der 3. Nachtrag zur Entwässerungssatzung vom 1. Oktober 2017 mit angepassten Gebührensätzen in Kraft.

Wasserversorgung

| | |
|---|---|
| - Benutzungsgebühr (brutto) | 2,28 Euro pro $m^3$ |
| - Grundgebühr (brutto) | zwischen 5,35 Euro und 12,36 Euro pro Wasserzähler und Monat |

Abwasserbeseitigung

| | |
|---|---|
| - Schmutzwassergebühr | 2,11 Euro |
| - Niederschlagswassergebühr | 0,48 Euro pro $m^2$ |
| - Grundgebühr | zwischen 5,00 Euro und 11,56 Euro pro Wasserzähler und Monat |

## Wesentliche Verträge

### Betriebs- und Geschäftsbesorgungsvertrag

Am 31. Dezember 2013 wurde zwischen der Stadt Pohlheim und dem Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke ein neuer Vertrag über die Betriebs- und Geschäftsbesorgung des Eigenbetriebes "Wasserwerke Pohlheim" der Stadt Pohlheim mit Wirkung zum 1. Januar 2014 geschlossen. Der geschlossene Vertrag ersetzt den Vertrag vom 21. November 2007. Gegenstand des Vertrages ist die Übertragung der technischen und kaufmännischen Betriebs- und Geschäftsbesorgung des Eigenbetriebes auf den Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke. Der Vertrag hatte zunächst eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2017 und wurde gemäß § 7 des Vertrages um 5 Jahre verlängert. Im Januar 2022 wurde ein neuer Vertrag für die Dauer vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2032 geschlossen.

### Wasserlieferungsvertrag

Vertrag zwischen dem Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss als Mitglied des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke, Gießen, und dem Wasserwerk Pohlheim. Die Wasserwerke Pohlheim verpflichten sich, vom Zweckverband Trink- und Brauchwasser zu beziehen.

### Darlehensverträge

Zur Finanzierung der Investitionen im Anlagevermögen wurden Darlehen bei mehreren Kreditinstituten aufgenommen. Der gesamte Darlehensstand zum 31. Dezember 2023 beträgt TEuro 8.243.

## Steuerliche Verhältnisse

| | |
|---|---|
| Wasserversorgung: | Betrieb gewerblicher Art |
| | Körperschaftsteuerpflichtig<br>Steuernummer: 020 226 80125<br>Finanzamt Gießen |
| | Umsatzsteuerpflichtig<br>Steuernummer: 020 226 80341<br>Finanzamt Gießen |
| Abwasserbeseitigung: | Hoheitsbetrieb |
| | weder ertrag- noch umsatzsteuerpflichtig |

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für
## Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

### vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.